

An den Vorsitzenden des Ausschusses 8
des Österreich-Konvents
Herrn Volksanwalt
Dr. Peter Kostelka
Singerstraße 17
1015 Wien

Wien, 19.04.2004

Sehr geehrter Herr Volksanwalt!

In Entsprechung meiner Zusage darf ich Ihnen in der Beilage eine Neufassung des V. Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes übermitteln und dazu folgendes ausführen:

1. Die Neufassung beruht zum weitaus überwiegenden Teil auf einer Systematisierung der Artikel 121 bis 128 B-VG und übernimmt mit einer einzigen Ausnahme (s. Punkt 2) geltendes Recht.
2. Die einzige Neuerung gegenüber der geltenden Rechtslage besteht in der Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung von Mitteln, die von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden (in Artikel A Abs. 1 Z 6 geregelt). Dies entspricht dem Ergebnis der Beratungen des Ausschusses 8.
3. Jene Bestimmungen der derzeitigen Artikel 121 bis 128, die nicht in den Entwurf für ein neues V. Hauptstück aufgenommen wurden, sollen nicht aufgehoben, sondern nur – einfach gesetzlich – im Rechnungshofgesetz bzw. in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankert werden; dabei handelt es sich um
 - a) Artikel 121 Abs. 4 letzter Satz (→ Rechnungshofgesetz)
 - b) Artikel 123a (→ Geschäftsordnung des Nationalrates)
 - c) Artikel 124 Abs. 1 letzter Satz (→ Geschäftsordnung des Nationalrates)
 - d) Artikel 126b Abs. 4 letzter Halbsatz des dritten Satzes (→ Rechnungshofgesetz)
 - e) Artikel 126d Abs. 1 dritter Satz (→ Rechnungshofgesetz)



- f) Artikel 126d Abs. 2 (→ Geschäftsordnung des Nationalrates)
 - g) Artikel 127 Abs. 2 (→ Rechnungshofgesetz)
 - h) Artikel 127 Abs. 5 (→ Rechnungshofgesetz)
 - i) Artikel 127 Abs. 6 dritter Satz (→ Rechnungshofgesetz)
 - j) Artikel 127 Abs. 7 letzter Halbsatz des dritten Satzes (→ Rechnungshofgesetz)
 - k) Artikel 127a Abs. 2 (→ Rechnungshofgesetz)
 - l) Artikel 127a Abs. 5 (→ Rechnungshofgesetz)
 - m) Artikel 127a Abs. 6 zweiter Satz (→ Rechnungshofgesetz)
 - n) Artikel 127b Abs. 2 (→ Rechnungshofgesetz)
 - o) Artikel 127b Abs. 4 (→ Rechnungshofgesetz)
4. Die Kompetenz des Rechnungshofes zur Überprüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit öffentlichen Mitteln (derzeit Artikel 126b Abs. 3, Artikel 127 Abs. 4, Artikel 127a Abs. 4) soll nicht aufgehoben werden, sondern wird im Entwurf für ein neues V. Hauptstück von Artikel A Abs. 1 Z 6 erfasst.

Ich darf darauf verweisen, dass mit diesem Entwurf lediglich der Versuch unternommen wurde, den Beweis zu erbringen, dass es möglich ist, das durch einen unsystematischen Aufbau und zahlreiche verfahrensrechtliche Regelungen gekennzeichnete V. Hauptstück zu straffen (was im Übrigen zum Vorbild auch für andere Hauptstücke des Bundes-Verfassungsgesetzes genommen werden könnte), wobei auf die Zuständigkeit zur Überprüfung von Mitteln der Europäischen Union hinausgehende Neuerungen verzichtet wurde. Ich möchte jedoch ausdrücklich betonen, dass der Rechnungshof an den von ihm dem Ausschuss 8 vorgelegten inhaltlichen Änderungen zum V. Hauptstück weiterhin festhält, und werde mir erlauben, einen analogen Entwurf für ein neues V. Hauptstück unter Berücksichtigung dieser inhaltlichen Änderungen in Kürze gleichfalls vorzulegen.



Für wie immer geartete Rückfragen im Gegenstand stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit besten Grüßen

Dr. Franz Fiedler

Anlage